

Handbuch

für die freiwilligen Weiterbildungskurse Velo und E-Bike

Dieses Handbuch bildet das Reglement für Veranstalter, Instruktoren und QS-Experten in der freiwilligen Weiterbildung für Velo und E-Bike

Herausgeber:

Fonds für Verkehrssicherheit Monbijoustrasse 43 3011 Bern www.fvs.ch info@fvs.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Ziel	e	6
	1.1	Zielsetzungen des Handbuches Velo und E-Bike	6
	1.2	Ziele der freiwilligen Weiterbildung	6
	1.3	Ziele der freiwilligen Weiterbildungskurse Velo- und E-Bike	6
	1.4	Übereinstimmende Ziele und Programme	7
2	Gru	ndlagen	8
	2.1	Verbindliche Grundlage	8
	2.2	Referenzierung/Normenanforderungen	8
	2.3	Bedarfsanalyse und Anforderungen	8
3	FVS als Qualitätsfachstelle		9
	3.1	Organisation, Struktur, Verantwortlichkeiten	9
		3.1.1 Organisation, Struktur	9
		3.1.2 Verantwortlichkeiten FVS	9
	3.2	Kommunikation	9
		3.2.1 Anpassungen im Handbuch und neue Bestimmungen	9
		3.2.2 Informationen zu den Kursen	9
	3.3	Einsatz der QS-Experten	10
		3.3.1 Ausbildung der auditierenden Personen3.32 Anzahl Experten	10 10
		3.3.3 Ergebnis Audit	10
	3 4	Qualitätsaudits	10
	3.4	3.4.1 Qualitätsaudits	10
		3.4.2 Meldung der Kursdaten an den FVS	11
		3.4.3 Inhalt und Intervall	
	3.5	Arbeitsinstrumente	11
	3.6	Beschwerdeinstanz	11
		3.6.1 Beschwerdeinstanzen	11
		3.6.2 Wahl der Kommission und Zusammensetzung	11
	3.7	Fonds für Verkehrssicherheit FVS	12
	3.8	Finanzierung	12
4	QS-	Experten	13
	4.1	Voraussetzung für die Tätigkeit als QS-Experte	13
		Zulassung als QS-Experte	13
	4.3	Aus- und Weiterbildung der QS-Experten	13
		4.3.1 Ausbildung	13
		4.3.2 Weiterbildung	13
	4.4	Qualifikation	14
	4.5	Arbeitsinstrumente für die QS-Experten	14



5	Kur	sveranstalter (KVA)	15
	5.1	Gesetzliche Grundlagen, Rechtsform	15
	5.2	Zulassungen (Anforderungen und Rahmenbedingungen)	15
		5.2.1 Juristische Personen	15
		5.2.2 Natürliche Personen	15
		5.2.3 Administrative Daten	15
	5.3	Voraussetzungen für die Durchführung von Kursen	16
		5.3.1 Tätigkeit im Sinne der Verkehrssicherheit	16
		5.3.2 Einreichen der Unterlagen beim FVS	16
		5.3.3 Verpflichtungserklärung 5.3.4 Einsatz von Instruktoren	16
	- 4		16
	5.4	Kompetenzen und Verpflichtungen 5.4.1 Überwachung und Begleitung der Kursteilnehmer	16 16
		5.4.2 Gruppengrösse Teilnehmer	16
	5 5	Kompetenzen der Instruktoren	17
	5.6	Einreichung Kursprogramm	17
	5.7	Übereinstimmung mit den Zielen des FVS	17
		Interne Q-Kontrolle	18
		Kommunikation / Kursinformationen und -absagen	18
		Kostenpflicht durch den Kursveranstalter	18
	5.11	. Versicherungen 5.11.1 Anmeldung der Versicherungsdeckung	18 18
		5.11.1 Annieldung der Versicherungsdeckung 5.11.2 Höhe und Umfang der Versicherung	19
		5.11.3 Einreichen der Versicherungsunterlagen beim	19
		5.11.4 Unfall- und Sozialversicherungen für das Personal	19
6	Inst	truktoren	20
	6.1	Anforderungen an die Instruktoren	20
	6.2	Vorbildfunktion des Instruktors	20
	6.3	Fachkompetenz	20
	6.4	Sozialkompetenz	21
7	l.a.f.		22
7		rastruktur	22
		Allgemeine Sicherheitsvorgaben	22
	7.2	Anforderungen an die Fahrstrecke	22
		Anforderungen an die Infrastruktur / Theorieräume	22
	7.4	Fahrzeuge und persönliche Ausrüstung	23
		7.4.1 Fahrzeuge 7.4.2 Ausrüstung	23
		7.4.2 Ausrustung	23
8	Kur	sinhalte	24
	8.1	Kursdauer	24
	8.2	Ausbildungsinhalte	24
		Einstellung der Kursteilnehmer zum Strassenverkehr	24
	8.4	Hauptthemen zur Einstellungsbeeinflussung	25
	8.5	Verkehrssinn	25
	8.6	Verkehrsvorschriften	26



	8.7 Fahrtechnik / Fahrzeugbedienung		26	
	8.8 Kursinhalte		26	
9	Themenbereiche für Velo- und E-Bike-Kurse für Theorie und Praxis			
	9.1 Verkehrsvorschriften		27	
	9.2 Verkehrsverhalten		27	
	9.3 Fahrer		28	
	9.4 Fahrzeug		28	
10	Anhänge			
Anhang 1		Verpflichtungserklärung des Kursveranstalters		
Anhang 2		Anmeldeformular für Kurse	Anmeldeformular für Kurse	
Anhang 3		Rückerstattungsbeiträge	Rückerstattungsbeiträge	
Anhang 4		Unfallmeldung	Unfallmeldung	
Anhang 5		Teilnehmerliste für Rückerstattung E	Teilnehmerliste für Rückerstattung E-Bike Kurse	



Vorwort

Die wichtigsten Ziele der freiwilligen Weiterbildung sind die Reduktion der Unfälle im Strassenverkehr und die Optimierung des Verkehrsklimas unter den verschiedenen Verkehrspartnern. Die Verkehrssicherheit ist ein Sammelbegriff für alle Massnahmen, die der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer dienen. Sie soll einerseits Unfälle vermeiden (aktive Sicherheit) und andrerseits die Folgen von Unfällen verringern (passive Sicherheit).

Eine zentrale Rolle spielen dabei die Weiterbildungskurse im Strassenverkehr und die Förderung einer sicheren und dem Verkehr angepassten Fahrweise.

Denn die allermeisten Unfälle sind durch vorausschauendes Handeln vermeidbar. Zu den Fehlverhalten zählen Unaufmerksamkeit, regelwidriges Verhalten, Unsicherheit, Rücksichtslosigkeit und Bequemlichkeit.

Deshalb steht bei allen Massnahmen des Fonds für Verkehrssicherheit (nachfolgend FVS genannt) der Mensch im Mittelpunkt. Mit dem Ziel, sein Verständnis für die Verkehrssicherheit zu vertiefen sowie seine Einstellung und sein Verhalten als Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Die freiwillige Weiterbildung in Velo- und E-Bike-Kursen ist ein Beitrag für die Erhaltung und kontinuierliche Optimierung der Verkehrssicherheit.

Hinweise

Damit dieses Handbuch besser lesbar ist, wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet. Allfällige Ausnahmen werden speziell erwähnt.

Das Handbuch wurde ebenfalls in die französische Sprache übersetzt. Bei allfälligen Ungenauigkeiten in der Übersetzung und den sich daraus ergebenden juristischen Problemen gilt grundsätzlich die deutsche Version. Das Handbuch ist auch in elektronischer Form erhältlich.

Der Vorstand des VSR hat das Handbuch am 7. September 2012 genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Version mit Aktualisierungen wurde vom FVS erarbeitet.



1. Ziele

1.1 Zielsetzungen des Handbuches Velo und E-Bike

Bildung einer fundierten Grundlage für die Qualitätssicherung in der freiwilligen Weiterbildung Verkehrssicherheit nach ISO-Norm 29990

Optimierung der Qualität von Velo- und E-Bike-Kursen in der freiwilligen Weiterbildung und Erhöhung der Verkehrssicherheit durch klare Richtlinien

Verbesserte Anerkennung eines Qualitätsaudits in der freiwilligen Weiterbildung durch die Kursveranstalter (nachfolgend KVA genannt) und die Instruktoren

1.2 Ziele der freiwilligen Weiterbildung

- Weniger Unfälle und ein optimiertes Verkehrsklima aufgrund einer bewussten und kontrollierten Fahrweise der Verkehrsteilnehmer
- > Präventive Massnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit durch:
 - Einflussnahme auf die Einstellungen und das Verhalten als Verkehrsteilnehmer
 - Vermitteln von Wissen, Erfahrungen, Fertigkeiten
 - Abbauen von Unsicherheiten im Strassenverkehr als Verkehrsteilnehmer
 - Erhöhen der Akzeptanz von Verkehrsvorschriften
 - Stärken des Urteilvermögens hinsichtlich des Erkennens von Ursache und Wirkung aus Verhaltensweisen

1.3 Ziele der freiwilligen Weiterbildungskurse Velo und E-Bike

Mit diesen Weiterbildungskursen soll erreicht werden, dass die Teilnehmer der Kurse

- > die richtige Einstellung zum Verkehr und dessen Risiken finden
- > ihren Verkehrssinn weiterentwickeln
- ➤ die für Velo-/E-Bike-Fahrer geltenden Vorschriften kennen, richtig auslegen und befolgen
- ➤ ihr Velo oder E-Bike beherrschen

Diese vier Bereiche sind in allen Kursen theoretisch und praktisch in zweckmässiger, dem Ausbildungsstand der Teilnehmer entsprechender und in methodisch klarer Form durch eine qualifizierte Fachperson zu vermitteln.



1.4 Übereinstimmende Ziele und Programme

Die für die Kurse gesetzten Ziele und die konkret durchgeführten Kursprogramme dürfen sich nicht widersprechen. Ebenso müssen die Programme in sich widerspruchsfrei sein. Der theoretisch vermittelte Inhalt muss in Übereinstimmung mit den praktischen Kursinhalten stehen und soll zur Bildung der richtigen Einstellung führen.



2. Grundlagen

2.1 Verbindliche Grundlage

Das vorliegende Handbuch für Velo- und E-Bike-Kurse ist die verbindliche Grundlage für die KVA von freiwilligen Kursen für Velos und E-Bikes, die eine Anerkennung durch den FVS anstreben, sowie für die Instruktoren und QS-Experten, die im Bereich der freiwilligen Kurse für Velos und E-Bikes tätig sind.

2.2 Referenzierung/Normenanforderungen

Das Handbuch für Velo- und E-Bike-Kurse baut auf der DIN ISO-Norm 29990 auf (Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung).

2.3 Bedarfsanalyse und Anforderungen

Der FVS fördert nur geeignete Kurse für alle Zielgruppen.

Es gelten definierte Eignungskriterien, und die dauerhafte Gewährleistung dieser Kriterien wird kontrolliert, solange der FVS für diese Kurse Geld spricht.



3. FVS als Qualitätsfachstelle

3.1 Organisation, Struktur, Verantwortlichkeiten

3.1.1 Organisation, Struktur

Ab 1. Januar 2022 übernimmt der FVS die vollständige Verantwortung für die Organisation der Qualitätssicherung (Bewilligungs- und Zulassungswesen, Ausbildung der QS-Experten, Qualitätsaudits beim KVA, Reporting).

Der FVS organisiert die Qualitätsfachstelle entsprechend seinen Bedürfnissen Er ernennt einen Leiter Qualitätssicherung für die Führung des Fachbereiches Qualitätssicherung.

3.1.2 Verantwortlichkeiten fvs

Der FVS ist verantwortlich für:

- die Normierung der freiwilligen Weiterbildung (Erarbeiten von Leistungs- und Qualitätsstandards)
- das Controlling der freiwilligen Weiterbildung gemäss den im Handbuch festgelegten Grundlagen
- die Zulassung und Qualifikation der QS-Experten

3.2 Kommunikation

3.2.1 Anpassungen im Handbuch und neue Bestimmungen

Alle beim FVS registrierten KVA, Instruktoren und QS-Experten werden bei Anpassungen im Handbuch oder neuen Bestimmungen der Kommission Qualitätssicherung "Freiwillige Weiterbildung" oder des FVS regelmässig informiert.

3.2.2 Informationen zu den Kursen

Informationen zu allen Kursen in der freiwilligen Weiterbildung werden auf der Homepage des FVS (fvs.ch) publiziert.



3.3 Einsatz der QS-Experten

3.3.1 Anzahl Experten

Der FVS entscheidet über den Einsatz der QS-Experten für ein Audit. Grundsätzlich werden immer 2 QS-Experten bei einem Audit eingesetzt.

3.3.2 Ausbildung der auditierenden Personen

Audits werden von ausreichend qualifizierten Personen durchgeführt, die über die nötige Auditierungsausbildung verfügen und mit den Anforderungen der vorliegenden Internationalen Norm vertraut sind. Auditoren dürfen nicht ihre eigene Arbeit auditieren.

3.3.3 Ergebnis Audit

Der FVS informiert den KVA über das Ergebnis des Audits mit einem schriftlichen Auditbericht.

3.4 Qualitätsaudits

3.4.1 Qualitätsaudits

Um die für alle KVA identischen Qualitätsstandards zu gewährleisten, werden die Kurse periodisch durch den FVS überprüft. Diese Qualitätsaudits können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen.

3.4.2 Meldung der Kursdaten an den FVS

Die KVA sind verpflichtet, die Daten ihrer Kurse mindestens 3 Wochen vor der Durchführung-dem Sekretariat des FVS bekanntzugeben; ebenso allfällige Verschiebungen. Absagen müssen spätestens 4 Arbeitstage vor der Durchführung dem FVS schriftlich mitgeteilt werden. Später oder nicht abgemeldete Kurse können Kostenfolgen für den KVA verursachen (siehe Punkt 5.9).

Für die Planung des Auditprogrammes werden die zu prüfenden Abläufe sowie die Ergebnisse vorheriger Audits mitberücksichtigt. Ein Audit beinhaltet:

- die Kursinhalte (siehe Kapitel 8)
- die Moderationstechnik
- die Fahrstrecken (siehe Kapitel 7.2)
- die Rahmenbedingungen für den Veranstalter (siehe Kapitel 5)
- die Eignung der Instruktorinnen und Instruktoren (siehe Kapitel 6.1)



3.4.3 Inhalt und Intervall

Ein Qualitätsaudit muss alle Vorgaben an einen Kurs beinhalten. Innerhalb des Zeitraumes zwischen zwei Systemaudits (36 Monate) muss mindestens ein Qualitätsaudit durchgeführt werden.

Unterschriebene Auditberichte müssen spätestens 14 Tage nach einem Audit an den KVA gesandt werden.

3.5 Arbeitsinstrumente

Der FVS stellt den QS-Experten die zu auditierenden Kurse über ein QS-Tool zur Verfügung. Dieses steht ihnen für die Auswahl der Auditdaten und für den Abruf der Auditunterlagen zur Verfügung.

Der FVS führt mit diesem QS-Tool alle Auditdaten und die Zulassungsdaten für KVA und Kurse nach. Diese Daten sind gesichert und vertraulich zu behandeln.

3.6 Beschwerdeinstanz

3.6.1 Beschwerdeinstanzen

Die Geschäftsstelle des FVS ist die erste Beschwerdeinstanz für Beschwerden zu allen Bestimmungen aus dem vorliegenden Handbuch.

Die Kommission Qualitätssicherung "freiwillige Weiterbildung Velo und E-Bike" ist die zweite Beschwerdeinstanz. Entscheide dieser Kommission sind abschliessend.

Ein/e Rekurs/Beschwerde gegen einen Entscheid des FVS hat bis zum endgültigen Entscheid der Kommission keine aufschiebende Wirkung.

3.6.2 Wahl der Kommission und Zusammensetzung

Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Kommission wählt ihren Präsidenten selbst. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder sowie des Präsidenten beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kommission setzt sich aus 6 Personen zusammen, wobei 4 Vertreter aus unabhängigen Organisationen im Bereich Velo kommen müssen. Der Vorsitz dieser Kommission darf nicht durch den FVS geführt werden. Als Auftraggeber ist der FVS als Mitglied in der Kommission vertreten.

Für die Kommission Qualitätssicherung "freiwillige Weiterbildung Velo und E-Bike" besteht ein Pflichtenheft.



3.7 Fonds für Verkehrssicherheit FVS

Der FVS bestimmt die Höhe der Rückerstattungen an die KVA/Teilnehmer.

Der FVS legt mit einem Leistungsauftrag jeweils die Jahresziele, den Umfang und die Schwerpunkte der Qualitätssicherung in der freiwilligen Weiterbildung im Rahmen von Velo- und E-Bike-Kursen fest.

3.8 Finanzierung

Der FVS rechnet bei Velokursen direkt mit den KVA ab. Der FVS stellt die nötigen finanziellen Mittel für eine korrekte Auszahlung der beantragten Kursrückerstattungsbeträge für die E-Bike-Kurse sicher.

Rückerstattungsanträge für E-Bike-Kurse dem FVS mit den nötigen Angaben über die begünstigte Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse, Kontrollschild sofern das E-Bike über 500 Watt Leistung hat), deren Unterschrift sowie mit der Bezeichnung des besuchten Kurses, des Datums und der eingesetzten Instruktoren einzureichen.

Die Gesuche müssen im Jahr der Durchführung des Kurses (bis 31. Dezember) beim FVS eingereicht werden. Später eingereichte Kursrückerstattungsforderungen werden nicht mehr berücksichtigt.



4. QS-Experten

4.1 Voraussetzung für die Tätigkeit als QS-Experte

Bewerber, die beim FVS Qualitätsaudits durchführen wollen, müssen über eine entsprechende Qualifikation für die Aufgabe als QS-Experte verfügen.

Die entsprechenden Nachweise sind bei einer schriftlichen Bewerbung als QS-Experte beim FVS einzureichen. Zu den Voraussetzungen gehören:

- > ein gutes Verständnis der eingesetzten Normen für die Audittätigkeit (29990)
- mindestens 3 Jahre praktische Erfahrung in der Audittätigkeit, im Qualitätsmanagement oder in der Aus- und Weiterbildung Verkehrssicherheit
- eine ausgewiesene Sozialkompetenz (gesundes Urteilsvermögen, guter Umgang mit Menschen, objektive Beurteilung und Beharrlichkeit, Teamfähigkeit)
- Beherrschen der Sprache, in der ein Audit durchgeführt wird

4.2 Zulassung als QS-Experte

Der FVS setzt für die Audittätigkeit nur QS-Experten ein, die eine entsprechende Zulassung als QS-Experte durch den FVS besitzen.

4.3 Aus- und Weiterbildung der QS-Experten

4.3.1 Ausbildung

Damit ein Bewerber als QS-Experte zugelassen wird, hat er folgende Ausbildungselemente zu bestehen:

- Ausbildung als Auditor (Ausbildungslehrgang wird von FVS bestimmt)
- die Voraussetzungen als QS-Experte erfüllen
- eine interne Schulung beim FVS absolviert haben
- > ein Probeaudit erfolgreich bestanden haben

4.3.2 Weiterbildung

Damit ein QS-Experte seine Berechtigung als QS-Experte behält, muss er die vom FVS angebotenen Weiterbildungsprogramme bzw. Weiterbildungstage besuchen.



4.4 Qualifikation

Die Zulassung als QS-Experte wird jeweils nach 3 Jahren überprüft.

Für die Qualifikation eines QS-Experten werden eigene Beurteilungen vorgenommen. Die Qualifikation erfolgt über die Mitarbeiterbeurteilung des FVS.

4.5 Arbeitsinstrumente für die QS-Experten

Die QS-Experten des FVS haben über einen passwortgeschützten Link Zugriff auf das QS-Expertentool des FVS. Die Zugriffe werden registriert.

QS-Experten können sich über dieses Tool für ein Audit anmelden. Sie finden auf dem QS-Expertentool auch alle nötigen Dokumente für die Audittätigkeit und Informationen über die mögliche Weiterbildung der QS-Experten.

Die QS-Experten dürfen die Zugangsdaten zum QS-Tool sowie vertrauliche Dokumente und Berichte nicht weitergeben. Bei einer fehlbaren Handlung wird der FVS rechtliche Schritte einleiten.



5. Kursveranstalter (KVA)

5.1 Gesetzliche Grundlagen, Rechtsform

Der KVA kann beim FVS sowohl als natürliche wie auch als juristische Person gemäss den Bestimmungen von ZGB und OR auftreten.

5.2 Zulassungen (Anforderungen und Rahmenbedingungen)

5.2.1 Juristische Personen

- ➤ Juristische Personen müssen bei der erstmaligen Anmeldung sowie bei einem Rezertifizierungsaudit beim FVS die Kopie eines Gesellschaftsvertrages/Statuten einreichen, welche die rechtliche Beziehung unter den Gesellschaftern festlegt. Darin müssen die folgenden Elemente enthalten sein:
 - > Rechtsform
 - > Datum der Errichtung
 - > Firmenleitung
 - > Unterschriftenregelung
 - Verantwortlichkeiten (mit Kontaktperson)
 - > Bestimmungen bei der Auflösung der Gesellschaft
 - > Allfällige weitere Besonderheiten

5.2.2 Natürliche Personen

Handelt es sich beim KVA um eine natürliche Person, so muss dem FVS eine Bestätigung eingereicht werden, dass drei vom FVS anerkannte Instruktoren pro Kursart unter Vertrag sind.

5.2.3 Administrative Daten

Damit die administrativen und organisatorischen Voraussetzungen eines KVA gewährleistet sind, müssen immer das Domizil (vollständige Adresse) mit Telefon und Mailadresse sowie Namen und Vornamen der für die Kurse verantwortlichen Personen bekanntgegeben werden.



5.3 Voraussetzungen für die Durchführung von Kursen

5.3.1 Tätigkeit im Sinne der Verkehrssicherheit

Um vom FVS empfohlene Weiterbildungskurse für Velos und E-Bikes durchführen zu können, müssen die KVA bestimmte Voraussetzungen in inhaltlicher (siehe Themenbereiche), rechtlicher, personeller und administrativer Hinsicht erfüllen. Damit wird gewährleistet, dass die Qualität der vom FVS empfohlenen Kurse im Interesse der Kursteilnehmer auf einem konstant hohen Niveau erhalten bleibt.

5.3.2 Einreichung der Unterlagen beim FVS

Der Kurs erfordert eine schriftliche Anmeldung und das Einreichen von Unterlagen zur Prüfung. Vor der Begutachtung müssen alle Unterlagen vollständig vorliegen.

5.3.3 Verpflichtungserklärung

Vor dem Aussprechen der Empfehlung verlangt der FVS vom verantwortlichen KVA eine schriftliche Erklärung, worin dieser sich verpflichtet, den Kurs allen Teilnehmern mit den geprüften und inhaltlich genehmigten Modulen sowie mit anerkannten Instruktoren anzubieten und durchzuführen. Er akzeptiert regelmässige Stichproben in Form von Qualitätsaudits.

5.3.4 Einsatz von Instruktoren

Um vom FVS empfohlene Velo- und E-Bike-Kurse durchführen zu können, müssen mindestens drei vom FVS anerkannte Instruktoren pro Kursart beim KVA beschäftigt tätig sein.

Jede personelle Änderung bezüglich der Instruktoren ist dem FVS unaufgefordert und umgehend schriftlich zu melden.

5.4 Kompetenzen und Verpflichtungen

5.4.1 Überwachung und Begleitung der Kursteilnehmer

Die Teilnehmer sind während des Kurses bei allen Fahrten auf öffentlichen Strassen immer von anerkannten Instruktoren, die für die Sicherheit verantwortlich sind, zu begleiten. Bei Bedarf erhalten sie von einer Hilfsperson Assistenz, die jedoch keine Instruktionen erteilen soll.

5.4.2 Gruppengrösse Teilnehmer

Die Grösse einer Gruppe für Übungen auf öffentlichen Strassen darf für Velofahrkurse 10 Personen nicht überschreiten.



Bei Kursen für Erziehende mit ihren Kindern sind max. 15 Teilnehmer zugelassen.

Bei E-Bike-Kursen darf die Grösse der Gruppe für Übungen auf öffentlichen Strassen maximal 8 Personen betragen.

5.5 Kompetenzen der Instruktoren

Der KVA erbringt gegenüber dem FVS (auf spez. Formular) den Nachweis, dass die eingesetzten Instruktorinnen und Instruktoren über die notwendigen Fähigkeiten in folgenden Gebieten verfügen:

- Kenntnisse der Verkehrsvorschriften und des Verkehrsverhaltens
- Pädagogische Erfahrung
- Methodisches Geschick
- > Erfahrung und Sachkenntnis im Umgang mit Velo und E-Bike
- Verkehrstechnisches Sachverständnis
- Kenntnisse in Erster Hilfe.

5.6 Einreichung Kursprogramm

Der KVA reicht beim FVS vor der Genehmigung eines Kurses ein detailliertes Programm (gemäss den Vorgaben des Handbuches für Veranstalter von Velo- und E-Bike-Kursen) ein.

Jede Änderung des Kursprogrammes ist dem FVS unaufgefordert sofort zur Ergänzung der Unterlagen zuzustellen.

Die minimale Frist für die Einreichung von neuen Kursen beim FVS beträgt 3 Wochen vor der Durchführung.

5.7 Übereinstimmung mit den Zielen des FVS

Wichtige Voraussetzungen für die Anerkennung eines Gesuches um Empfehlung eines Kurses sind:

- die gegenseitige Übereinstimmung der Ziele des KVA mit denjenigen des FVS (Optimierung des Verkehrsklimas und Hebung der Verkehrssicherheit)
- > allfällige weitere Ziele dürfen diesen Anliegen nicht zuwiderlaufen



5.8 Interne Q-Kontrolle

Der KVA muss bei einem Qualitätssaudit nachweisen, dass die jeweiligen Kursumfragen der Kursteilnehmer und die daraus resultierenden Verbesserungen im Prozess und in den Unterlagen umgesetzt werden. Ebenso hat der KVA aufzuzeigen, wie er die Kursumfragen durchführt oder das Feedback bei den Kursteilnehmern einholt.

Der KVA ist verpflichtet, entsprechende Hinweise und allfällige Auflagen aus dem Auditbericht nachweislich in sein Verbesserungsmanagement einfliessen zu lassen.

5.9 Kommunikation / Kursinformationen und -absagen

Der KVA ist verpflichtet, den FVS über jede Änderung des Kurses sofort zu informieren.

Der KVA trägt die vollen Kosten für ein vom FVS geplantes Audit eines Kurses, wenn dieser nicht mindestens 4 Arbeitstage vor dem Kursdatum schriftlich beim FVS abgesagt worden ist.

5.10 Kostenpflicht durch den Kursveranstalter

Wird ein Kurs nicht den Anforderungen entsprechend durchgeführt, so wird ein Nachaudit verfügt. Dieses Nachaudit ist für den Kursveranstalter kostenpflichtig. Für ein Nachaudit mit zwei QS-Experten werden pauschal CHF 3'000 und für den Einsatz eines QS-Experten werden CHF 1'500 durch den FVS in Rechnung gestellt.

Wird ein Kurs nicht rechtzeitig mindestens 4 Arbeitstage vor der Durchführung abgemeldet, so werden dem Kursveranstalter die entstandenen Kosten für die QS-Experten ebenfalls mit einer Pauschale von CHF 3'000 durch den FVS in Rechnung gestellt (Einsatz von QS-Experten: siehe Punkt 3.5.2)

5.11 Versicherungen

5.11.1 Anmeldung der Versicherungsdeckung

Um eine Empfehlung des FVS zu erlangen, müssen die KVA den Abschluss einer genügenden Versicherungsdeckung (Haftpflicht) für jeden angemeldeten Kurs nachweisen.



5.11.2 Höhe und Umfang der Versicherung

Bei der Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht/Betriebshaftpflicht) muss die Deckungssumme pro Schadenereignis mindestens 5 Millionen Franken betragen. Diese Haftpflicht muss sich auf sämtliche im Auftrag des Veranstalters handelnde Mitarbeiter erstrecken, sodass während der Ausübung ihrer Instruktorentätigkeit keine zusätzliche Privathaftpflichtversicherung erforderlich ist.

Die Kursteilnehmer sind rechtzeitig vor Beginn des Kurses über die Versicherungssituation, insbesondere über die Tatsache, dass die Unfallversicherung auch für die Hin- und Rückfahrt Angelegenheit der Teilnehmer ist, zu informieren.

5.11.3 Einreichen der Versicherungsunterlagen beim FVS

Die KVA haben bei der Anmeldung für einen Weiterbildungskurs jeweils eine Kopie des obligatorischen Versicherungsvertrages oder eine entsprechende Bestätigung der Versicherungsgesellschaft gemeinsam mit den anderen Anmeldungsunterlagen einzureichen.

5.11.4 Unfall- und Sozialversicherungen für das Personal

Für die Regelung der Unfall- und Sozialversicherung seines Personals ist jeder KVA im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und seiner Fürsorgepflicht selbst verantwortlich.



6. Instruktoren

6.1 Anforderungen an die Instruktoren

Um vom FVS empfohlene Kurse erteilen zu können, verfügen die Instruktoren über

- gute Kenntnisse der Verkehrsvorschriften und des allgemeinen Verkehrsverhaltens
- gute didaktische und methodische Kenntnisse
- reiche Erfahrung und gute Sachkenntnis im Umgang mit dem Velo
- > ein gutes verkehrstechnisches Sachverständnis
- gute Kenntnisse in Erster Hilfe
- umfangreiche technische und praktische Erfahrung mit E-Bikes

Der KVA ist für die Ausbildung und die Einhaltung der Qualität seiner Instruktoren in Bezug auf die oben erwähnten Punkte verantwortlich.

6.2 Vorbildfunktion des Instruktors

Der Instruktor sollte in Weiterbildungskursen für Velo und E-Bike in allen Bereichen, die er unterrichtet, aber auch ganz allgemein, ein Vorbild sein und den Stoff in einem höheren Masse beherrschen, als er diesen von den Kursteilnehmern verlangt.

Der Instruktor ist eine Persönlichkeit, mit der sich der Teilnehmer punkto Verkehrsverhalten identifizieren kann. Dazu muss er in jeder Beziehung glaubwürdig sein, d. h. sein Fahrzeug beherrschen und auch hinsichtlich der Bereiche Einstellung, Verkehrssinn und Kenntnis der Verkehrsvorschriften sowie des umweltgerechten Verhaltens die nötige Fach- und Sozialkompetenz besitzen.

Jeder Teilnehmer, der mehr Verkehrssicherheit und ein besseres Verkehrsklima anstrebt, soll den Instruktor in fahrerischer Hinsicht als Vor- und Leitbild nehmen können.

6.3 Fachkompetenz

Der Instruktor muss in jeder Beziehung glaubwürdig sein, d. h. sein Fahrzeug beherrschen und auch hinsichtlich der Bereiche Einstellung, Verkehrssinn und Kenntnis der Verkehrsvorschriften sowie des umweltgerechten Verhaltens die nötige Fach- und Sozialkompetenz besitzen.



Instruktoren des FVS müssen den folgenden fachlichen Anforderungen genügen:

- Kenntnis und Beherrschung aller Lernziele und Kurselemente für den betreffenden Kurstyp
- Fähigkeit, die theoretischen Grundlagen in die Praxis umzusetzen
- Fahren der Übungen und Demonstration des Verhaltens mit allen von den Kursteilnehmern benutzten Fahrzeugtypen in verschiedenen Geschwindigkeitsbereichen, soweit es die Verhältnisse der jeweiligen Übungsumgebung erlaubt
- Fähigkeit, Fragen der Kursteilnehmer kompetent und richtig zu beantworten

6.4 Sozialkompetenz

Der Instruktor ist ein ausgezeichneter Beobachter und Pädagoge und geht auf die Ausbildungsbedürfnisse der einzelnen Teilnehmer im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten optimal ein.

Er sollte als Persönlichkeit so gefestigt und integer sein, dass er in allen Situationen, die der Kursbetrieb mit sich bringt, die nötige Ruhe und Sozialkompetenz einsetzen kann.



7. Infrastruktur

7.1 Allgemeine Sicherheitsvorgaben

Um eine Empfehlung des FVS zu erlangen, müssen die Kurse auf einer Fahrstrecke durchgeführt werden, welche die sichere und zielgerichtete Ausführung sämtlicher im Kursprogramm aufgeführten Übungen enthält.

Darüber hinaus muss ein KVA während der Dauer des Kurses:

- die telefonische Erreichbarkeit gewährleisten, damit bei Unfällen die Alarmierung sichergestellt ist
- > für ausreichendes Sanitätsmaterial besorgt sein
- > nötigenfalls Getränke bzw. Verpflegung organisieren
- > Möglichkeiten für den Toilettenbesuch gewährleisten

7.2 Anforderungen an die Fahrstrecke

Die Fahrstrecke auf den öffentlichen Strassen muss die gefahrlose Durchführung des Kursprogramms ermöglichen. Diese ist wegen der permanenten baulichen Veränderungen dauernd auf ihre Eignung zu prüfen. Die Fahrstrecke muss die wichtigsten Situationen des Stadt- und Agglomerationsverkehrs enthalten, wobei den besonderen Fähigkeiten der Teilnehmer Rechnung zu tragen ist.

Die Route muss für das Üben der Manöver (Linksabbiegen, Kreisverkehr, Stoppstrassen, Fahrstreifenaufteilung etc.) als Einzelfahrer und auch für eine Gruppe geeignet sein. Sie soll die Kursteilnehmenden nicht der Überforderung aussetzen. Über die Fahrstrecken muss ein aktueller Routenplan vorliegen, der dem FVS bei der Einreichung der Kursunterlagen abzugeben ist.

7.3 Anforderungen an die Infrastruktur / Theorieräume

Die Anlage muss wenigstens einen wettergeschützten Raum aufweisen, der als Aufenthalts- und Pausenraum verwendbar ist.

Neben geeigneten Räumlichkeiten für den Theorieunterricht (mit audiovisuellen Hilfsmitteln) verfügt die Anlage über saubere sanitäre Einrichtungen und eine Garderobe für die Teilnehmer.

Ein Theorie- oder Aufenthaltsraum kann fehlen, wenn ein geeigneter Raum (z. B. Saal in einem Gasthaus) nicht weiter als fünf Fahrminuten vom Ausgangspunkt des Übungsgeländes oder der Fahrstrecke entfernt zur Verfügung steht.



7.4 Fahrzeuge und persönliche Ausrüstung

7.4.1 Fahrzeuge

Werden die Fahrzeuge vom KVA zur Verfügung gestellt, so müssen diese in ausreichender Zahl, in den entsprechenden Grössen und in betriebssicherem Zustand vorhanden sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Falls Velos der Teilnehmer zum Einsatz kommen, so soll zu Beginn des Kurses ein kurzer Check hinsichtlich der Verkehrstauglichkeit vorgenommen und auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hingewiesen werden. Nicht betriebssichere oder nicht gesetzeskonforme Fahrzeuge sind vom Kurs auszuschliessen.

7.4.2 Ausrüstung

Während des Kurses ist das Tragen eines Velohelms für alle Teilnehmer obligatorisch, das Tragen von Warnwesten dringend empfohlen. Die Instruktorinnen und Instruktoren sind besonders gekennzeichnet.



8. Kursinhalte

8.1 Kursdauer

Um eine Empfehlung des FVS zu erlangen, ist die nachfolgende Kursdauer zu befolgen:

- ➤ Halbtageskurse: mindestens 3 Stunden/E-Bike mindestens 3 ½ Stunden
- ➤ Ganztageskurse: mindestens 6 Stunden

Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen abgewichen werden (Alter der Teilnehmer, Länge des Anfahrtsweges usw.). In der Kursdauer eingeschlossen sind Pausen und Vorbereitungszeiten für die nächste Übung. Ganztageskurse können sich auf zwei Halbtage oder auf zwei Abende verteilen. Ganz allgemein muss bei den Kursen immer die körperliche Konstitution der Teilnehmer berücksichtigt werden.

8.2 Ausbildungsinhalte

Der Verkehr ist ein soziales System, das einer Vielzahl von Regeln bedarf, damit es einwandfrei funktioniert. Velo- und E-Bike-Fahrer gehören zu den ungeschützten Verkehrspartnern. Deshalb ist es besonders wichtig, dass sie sich der Verkehrs- und Verhaltensregeln bewusst sind und diese entsprechend anwenden.

Die Übungsthemen unter Punkt 9 geben eine Zusammenfassung über die wichtigen Inhalte eines Kurses.

8.3 Einstellung der Kursteilnehmer zum Strassenverkehr

Die Bildung von Einstellungen und Werten, die zu einem sicheren, vorschriftsgemässen und vorausschauenden Verhalten im Strassenverkehr führen, sind ein wesentliches Element der gesamten Velo- und E-Bike-Ausbildung.

Das Verhalten aller Verkehrsteilnehmer im Strassenverkehr ist stark von deren Einstellungen geprägt. Diese werden von verschiedenen Faktoren und Gegebenheiten beeinflusst:

- Charaktereigenschaften und soziales Verhalten (Vorsichtige, Ängstliche, Egoistische, Rücksichtslose, Draufgänger, persönliche Tagesform etc.)
- > Erfahrung und Routine
- persönliches Umfeld (Vorbilder)
- Werte und Normen (Pünktlichkeit, Sicherheit, Respekt vor Vorschriften)
- Verkehrsverhältnisse (Hektik, Wetter)



8.4 Hauptthemen zur Einstellungsbeeinflussung

Inhaltlich basieren die einstellungsbeeinflussenden Massnahmen auf den folgenden Themenkreisen:

- > Velo- und E-Bike-Fahrer sollen ihre eigenen Fähigkeiten und Grenzen erkennen lernen
- > Sicherheit ist vor Geschwindigkeit zu stellen
- > Es soll immer mit Fehlern der anderen gerechnet werden
- > Die Verkehrsvorschriften sind als "Spielregeln" des Strassenverkehrs zu akzeptieren und einzuhalten
- > Die persönliche positive Einstellung ist eine Voraussetzung zum Beitrag im Strassenverkehr

8.5 Verkehrssinn

Zweck eines guten Verkehrssinns ist die vorausschauende und vorausdenkende Teilnahme am Strassenverkehr. Für Velo- und E-Bike-Fahrer sind es die folgenden Hauptelemente:

Verkehrssehen

Rasche, eindeutige und richtige Aufnahme und Verarbeitung aller Informationen, die für das sichere Verkehrsverhalten notwendig sind.

> Verkehrsumwelt

Kennen und richtiges Anpassen an die einzelnen Elemente (Partner, Strassen, Witterung).

Partnermanöver

Bewältigen aller Verkehrssituationen, so dass Sicherheit und Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt werden.

> Gefahrenkunde

Gefahren im Voraus erkennen und regelmässig wiederkehrende Situationen richtig auslegen und entsprechend handeln.



8.6 Verkehrsvorschriften

Allen Teilnehmern des Strassenverkehrs unterlaufen wegen mangelnder Kenntnisse der zahlreichen Verkehrsvorschriften immer wieder kleinere Regelverstösse und Fehler, oder es werden aus Gründen der Bequemlichkeit oder der Sorglosigkeit gar bewusst Verkehrsvorschriften verletzt.

In den Ausbildungskursen ist dieses Problem dem Zielpublikum entsprechend zu thematisieren. Wichtigste Verkehrsvorschriften sind mit den Teilnehmern immer wieder zu erarbeiten.

8.7 Fahrtechnik / Fahrzeugbedienung

Zum sicheren Fahren gehört selbstverständlich auch die sichere Bedienung des Velos. Es ist nicht Aufgabe der Velofahrkurse, den Teilnehmern Fahrtechniken zu vermitteln. Vielmehr soll eine gewisse Vertrautheit mit dem Fahrzeug entstehen, die zu einem sicheren Verhalten im Verkehr gehört.

Da speziell bei den E-Bikes durch den elektrischen Antrieb eine höhere Geschwindigkeit und mit einer anderen Antriebsbeeinflussung gefahren wird, muss diesen Umständen im Kurs zwingend Rechnung getragen werden. Auch die Leistungen, die Lagerung und Aufladung der Batterien sind den Kursteilnehmern im Detail zu erklären.

8.8 Kursinhalte

Um eine Kursempfehlung zu erhalten, müssen die Veranstalter die mit einem Stern bezeichneten Punkte aus den Themenbereichen 9.1 bis 9.4 in Theorie und Praxis umsetzen.



9. Themenbereiche für Velo- und E-Bike-Kurse für Theorie und Praxis

Die mit * versehenen Lerninhalte sind zwingend in jeden Kurs zu integrieren. Die Fahrstrecken müssen den Kursinhalten entsprechen und deren Zielerreichung ermöglichen. Zudem muss bei jedem Kurs die Betriebssicherheit des eigenen Velos überprüft werden.

9.1 Verkehrsvorschriften

Verkehrsregeln und Signalisation

- 9.1.1 Grundregeln*
- 9.1.2 Vortrittsrecht*
- 9.1.3 Abbiegen*
- 9.1.4 Verhalten im Kreisverkehr*
- 9.1.5 Geschwindigkeit*
- 9.1.6 Verhalten im Fahrstreifen
- 9.1.7 Lichtsignalanlagen
- 9.1.8 Neue Vorschriften und Signale*
- 9.1.9 Verhalten in Zonen (Fussgängerzonen)
- 9.1.10 Verhalten gegenüber fahrzeugähnlichen Geräten (Inline-Skates, Trottinetts, etc.)
- 9.1.11 Spiel und Sport auf der Strasse
- 9.1.12 Verkehrstrennung
- 9.1.13 Fahrberechtigung
- 9.1.14 Strafbestimmungen und Administrativmassnahmen
- 9.1.15 Versicherungen und Kontrollschild (nur E-Bike über 500 Watt)

9.2 Verkehrsverhalten

Verkehrssehen

- 9.2.1 Sehvermögen
- 9.2.2 Voraussehen

Verkehrsumwelt

- 9.2.3 Verhalten gegenüber andern Partnern
- 9.2.4 Verkehren auf Verkehrsflächen in Mischzonen
- 9.2.5 Strassenzustände
- 9.2.6 Witterung/Tageszeiten

Verkehrsdynamik

- 9.2.7 Geschwindigkeit*
- 9.2.8 Bremsbereitschaft und Bremsen*
- 9.2.9 Abstände*



- 9.2.10 Überholen und Vorbeifahren*
- 9.2.11 Gruppenfahrten*
- 9.2.12 Toter Winkel*

Verkehrstaktik

- 9.2.13 Defensives, vorausschauendes Fahren*
- 9.2.14 Routenwahl
- 9.2.15 Zeitplanung
- 9.2.16 Fahren im Kreisverkehr*

Verhalten bei Unfällen

- 9.2.17 Erste Hilfe
- 9.2.18 Vorsehen: Anhalten, sichern, helfen, melden, bleiben, mitwirken bei der Unfallaufnahme

9.3 Fahrer

Verantwortung

9.3.1 Vorbildfunktion gegenüber Erwachsenen und Kindern

Fahrfähigkeit

- 9.3.2 Aufmerksamkeit
- 9.3.3 Alkohol, Medikamente, Drogen

Ausrüstung

- 9.3.4 Schutzmassnahmen*
- 9.3.5 Bekleidung
- 9.3.6 Helm*

Fahrzeugbedienung

- 9.3.7 Technische Neuheiten
- 9.3.8 Bremsen (Vorder- und Hinterrad)*
- 9.3.9 Schalten und richtige Gangwahl

Mitführen von Kindern

- 9.3.10 Alter von Fahrer und Mitfahrer
- 9.3.11 Wo mitführen?
- 9.3.12 Wie sichern?

9.4 Fahrzeug

Betriebssicherheit

- 9.4.1 Ausrüstung gemäss den gesetzlichen Vorschriften*
- 9.4.2 Sinnvolle Zusatzausrüstung
- 9.4.3 Pflege und Wartung von Bremsen, Bereifung, Beleuchtung*
- 9.4.4 Fachmännische Wartung
- 9.4.5 Pflege, Wartung und Lagerung der Batterien bei E-Bike*



Gepäck

9.4.6 Mitführen von Gepäck 9.4.7 Ladungssicherung

Velo mit Anhänger

9.4.8 Technische Vorschriften (Masse, Gewichte und Licht)

9.4.9 Überhänge und Überbreite

9.4.10 Betriebssicheres Abkuppeln

9.4.11 Zusätzliche Sicherheitsmassnahmen

9.4.12 Lastwechsel bei Kreiselausfahrt